

GdW Stellungnahme

**zum Entwurf des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz
über das Gesetz zur Umsetzung der
Richtlinie über alternative Streitbeile-
gung in Verbraucherangelegenheiten
und zur Durchführung der Verordnung
über Online-Streitbeilegung in Ver-
braucherangelegenheiten –
Streitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Januar 2015

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Streitbeilegungsgesetz (VSBG)

1 Einleitung

Der vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz soll insbesondere die im Gesetz aufgeführten Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung in deutsches Recht umsetzen. Nach der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung bezieht sich zunächst auf Streitigkeiten aus "Kaufverträgen" oder "Dienstleistungsverträgen".

Grundsätzlich begrüßt der GdW Bundesverband der deutschen Wohnungs- und Immobilienunternehmen die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, unnötige Prozesse und die damit verbundenen Kosten für die Beteiligten zu vermeiden und zu einer Entlastung der Gerichte beizutragen.

Richtig ist auch, dass an der Freiwilligkeit als Grundlage der außergerichtlichen Streitbeilegung festgehalten wird. Denn – so auch der Entwurf – die Vorteile der Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung können sich nur dann entfalten, wenn die Parteien freiwillig an diesem Verfahren teilnehmen und ernsthaft an einer Einigung interessiert sind. Nur dann nämlich besteht eine Aussicht darauf, dass das in dem Streitbeilegungsverfahren gefundene Ergebnis auch tatsächlich akzeptiert wird.

Vor diesem Hintergrund bietet der Gesetzentwurf wenige kritische Punkte, auf die wir nachfolgend eingehen.

2 Im Einzelnen

1. Anforderungen an den Streitmittler - § 5 VSBG

Gemäß § 5 Abs. 2 VSBG-E muss der Streitmittler über allgemeine Rechtskenntnisse verfügen. Da die anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen in verschiedenen Branchen tätig sein können, verzichtet das Streitbeilegungsgesetz aus nachvollziehbaren Gründen auf die Befähigung zum Richteramt. Soll aber die Akzeptanz des gefundenen Ergebnisses gestärkt werden, so bedarf es zumindest eines Nachweises der juristischen Qualifikation. Gegebenenfalls ist hier zumindest das erste juristische Staatsexamen oder ein vergleichbarer Abschluss zu fordern.

2. Verfahrenskosten

Gemäß § 14 Abs. 2 und der im Gesetz getroffenen Begründung können Verfahrenskosten auch dann anfallen, wenn ein Antrag nach § 14 Abs. 1 wieder zurückgenommen wird oder das Verfahren nach § 14 Abs. 2 oder nach § 2 Abs. 5 Mediationsgesetz beendet wird. Unklar ist, ob Verfahrenskosten entstehen, wenn das Unternehmen als Antragsgegner die Teilnahme am Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ablehnt. Hier dürfen keine Verfahrenskosten entstehen. Insofern bedarf es hier einer gesetzlichen Klarstellung.

3. Informationspflicht des Unternehmers

Gemäß § 35 VSBG-E hat der Unternehmer den Verbraucher auf die für ihn zuständige Verbraucher-Schlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen, wenn die Streitigkeit durch den Unternehmer und dem Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Gleichfalls soll der Unternehmer angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren bei dieser Verbraucher-Schlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.

Insofern normiert § 35 VSBG-E grundsätzlich die Verpflichtung, auf die zuständige Streitschlichtungsstelle hinzuweisen. Ist ein Unternehmer aber nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren teilzunehmen, so muss offenbar auch hierüber informiert werden.

Mit Recht wird ein Verstoß gegen die Informationspflicht nicht ordnungsrechtlich geahndet. Allerdings ist ein Verstoß gegen die Informationspflicht wettbewerbsrechtlich relevant, so dass zu befürchten steht, dass Abmahnvereine die Informationspflicht für sich nutzen. Insofern muss gewährleistet werden, dass die Unternehmen bei Beibehalt der Vorschrift auf die Informationspflicht ausführlich hingewiesen werden.

Problematisch ist jedoch die Informationspflicht bei fehlender Bereitschaft zur außergerichtlichen Streitbeilegung des Unternehmens.

Unternehmen mit entsprechenden Rechtsabteilungen werden sich seltener an entsprechenden Verfahren beteiligen. Sie werden bemüht sein, vorprozessual eine Einigung zu erzielen, um auch das Prozesskostenrisiko zu begrenzen. Schließlich bietet sich das Streitbelegungsverfahren nicht in allen Branchen an.

Bei genereller Pflicht auch die fehlende Bereitschaft zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu veröffentlichen, entsteht leicht der Eindruck, "verbraucherunfreundlich" zu sein, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Insofern ist auf die Informationspflicht bei fehlender Bereitschaft zur außergerichtlichen Streitbeilegung des Unternehmens gänzlich zu verzichten.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>